



**GENERALKONSULAT VON BRASILIEN
FRANKFURT AM MAIN**

Hansaallee 32 a+b — 60322 Frankfurt am Main | Telefon: 069 920 742 13 | Fax: 069 920 742 30
Email: cg.frankfurt@itamaraty.gov.br | Internet: <http://frankfurt.itamaraty.gov.br>

Verordnung Nr. 133 vom 23. März 2020

Es handelt sich um die außergewöhnliche und vorübergehende Beschränkung der Einreise von Ausländern aus den von ihr aufgeführten Ländern in das Land Brasilien, wie von der Nationalen Gesundheitsüberwachungsagentur - ANVISA empfohlen.

DIE MINISTER DES VORSTANDS DES ZIVILHAUSES DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK, DER JUSTIZ UND ÖFFENTLICHE SICHERHEIT, DER INFRASTRUKTUR UND GESUNDHEIT bei der Ausübung der ihnen durch Artikel 87, einzigen Paragraph, Punkte I und II der Verfassung, und Artikels 3, 35, 37 und 47 des Gesetzes Nr. 13.844, vom 18. Juni 2019, und im Hinblick auf die Bestimmungen von Artikel 3, Caput, Punkt VI des Gesetzes Nr. 13.979, vom 6. Februar 2020, gegebenen Befugnisse und In Anbetracht der von der Weltgesundheitsorganisation am 30. Januar 2020 gemeldeten Notstandserklärung im Bereich der öffentlichen Gesundheit von internationaler Bedeutung aufgrund einer Infektion des Menschen mit dem SARSCoV-2-Koronavirus (COVID-19);

In Anbetracht dessen, dass es sich um ein Prinzip der Nationalen Politik für öffentliche Sicherheit und soziale Verteidigung handelt, das in VI des Caputs von Artikel 4 des Gesetzes Nr. 13.675, vom 11. Juni 2018, vorgesehen ist, ist die Effizienz bei der Verhütung und Verringerung von Risiken in Notfallsituationen, die Auswirkungen in das Leben der Menschen haben können;



**GENERALKONSULAT VON BRASILIEN
FRANKFURT AM MAIN**

Hansaallee 32 a+b — 60322 Frankfurt am Main | Telefon: 069 920 742 13 | Fax: 069 920 742 30
Email: cg.frankfurt@itamaraty.gov.br | Internet: <http://frankfurt.itamaraty.gov.br>

In Anbetracht der Notwendigkeit, die Gesundheitsmaßnahmen umzusetzen, um auf die in der Verordnung Nr. 356/GM/MS, vom 11. März 2020, des Gesundheitsministeriums vorgesehene COVID-19-Pandemie zu reagieren;

und In Anbetracht der Manifestation der Nationalen Gesundheitsüberwachungsagentur - ANVISA, mit der Empfehlung einer außergewöhnlichen und vorübergehenden Beschränkung der Einreise in das Land, beschließen sie:

Artikel 1 - In dieser Verordnung handelt es sich um die außergewöhnliche und vorübergehende Beschränkung der Einreise von Ausländern nach Brasilien, gemäß den Bestimmungen von Punkt VI des Caputs von Artikel 3 des Gesetzes Nr. 13.979, vom 6. Februar 2020.

Artikel 2 - Ausländer aus folgenden Ländern dürfen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, nicht auf dem Luftweg in das Land Brasilien einreisen:

I - Volksrepublik China;

II - Europäische Union;

III - Island, Norwegen, Schweiz, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland;

IV - Australien;

V - Iran;

VI - Japan;

VII - Malaysia; und

VIII - Republik Korea.



GENERALKONSULAT VON BRASILIEN FRANKFURT AM MAIN

Hansaallee 32 a+b — 60322 Frankfurt am Main | Telefon: 069 920 742 13 | Fax: 069 920 742 30
Email: cg.frankfurt@itamaraty.gov.br | Internet: <http://frankfurt.itamaraty.gov.br>

Artikel 3 - Die in dieser Verordnung genannte Einschränkung ergibt sich aus einer technischen und begründeten Empfehlung der brasilianischen National Gesundheitsüberwachungsagentur - ANVISA aus gesundheitlichen Gründen im Zusammenhang mit dem Risiko einer Kontamination und Ausbreitung des SARSCoV-2-Coronavirus (COVID-19).

Artikel 4 - Die Einreisebeschränkung gilt nicht für:

I - Brasilianer, geboren oder eingebürgert;

II - Einwanderer mit dauerhaftem oder unbefristetem ständigem Aufenthalt auf brasilianischem Gebiet;

III - ausländischer Fachmann auf Mission im Dienst einer internationalen Organisation, sofern dies ordnungsgemäß identifiziert wurde;

IV - bei der brasilianischen Regierung akkreditierter ausländischer Arbeitnehmer;

V - Ausländer: a) Ehepartner, Partner, Kind, Vater oder Kurator eines Brasilianers; b) deren Einreise von der brasilianischen Regierung im Interesse des öffentlichen Interesses ausdrücklich genehmigt wird; und c) Inhaber des Nationalen Migrationsregisters;

VI - Frachttransport;

VII - Passagier im internationalen Transit, unabhängig davon, ob er aus den in Artikel 2 genannten Ländern kommt oder nicht, solange er den internationalen Bereich des Flughafens nicht verlässt;

VIII - technische Landung zum Auftanken, wenn keine Passagiere mit eingeschränkter Staatsangehörigkeit von Bord gehen müssen; und IX – Passagiere die nach Brasilien fliegen und eine Flugverbindung in den in Artikel 2 genannten Ländern haben.



GENERALKONSULAT VON BRASILIEN FRANKFURT AM MAIN

Hansaallee 32 a+b — 60322 Frankfurt am Main | Telefon: 069 920 742 13 | Fax: 069 920 742 30
Email: cg.frankfurt@itamaraty.gov.br | Internet: <http://frankfurt.itamaraty.gov.br>

§ 1 Das in der Caput enthaltene Verbot verhindert nicht die Einreise und Dauerhaftigkeit der Besatzung und der Mitarbeiter von Fluggesellschaften im Land zu betrieblichen Zwecken, auch wenn diese Ausländer sind.

§ 2 Bei Anwendung der Bestimmungen von Punkt VII des Caputs, hat der Beförderer im Falle einer Verspätung von mehr als sechs Stunden oder einen Flugausfall, die Notwendigkeit einer materiellen Unterstützung für Reisende, einschließlich Verpflegung und Unterkunft, zu beachten und diese der Bundespolizei zur Bewertung des außergewöhnlichen Bedarfs von Unterkünften außerhalb des Sperrgebiets des Flughafens vorzulegen.

§ 3 Der Beförderer ist dafür verantwortlich, dass sich der Passagier in dem in Punkt VII des Caputs vorgesehenen Fall in einem Sperrgebiet aufhält.

Artikel 5 - Die Nichteinhaltung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen hat zur Folge:

- I - zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche Haftung;
- II - Rückführung oder sofortige Abschiebung; und
- III - Disqualifikation von Asylanträgen.

Artikel 6 - Die in den Zeilen "a", "b" und "c" von Punkt V des Caputs von Artikel 4 vorgesehenen Hypothesen werden auf die Liste der Ausnahmen erweitert, die in Artikel 4 der Verordnung Nr. 125, vom 19. März 2020 – die sich mit der vorübergehenden Beschränkung der Einreise über Landgrenzen hinweg aus den Ländern, auf die es sich bezieht, befasst.

Einziges Paragraph. Ausnahmsweise kann der Ausländer, der sich in einem der Landgrenzländer befindet und diesen überqueren muss, um in sein Wohnsitzland zurückzukehren, mit Genehmigung der Bundespolizei in die Föderative Republik



**GENERALKONSULAT VON BRASILIEN
FRANKFURT AM MAIN**

Hansaallee 32 a+b — 60322 Frankfurt am Main | Telefon: 069 920 742 13 | Fax: 069 920 742 30

Email: cg.frankfurt@itamaraty.gov.br | Internet: <http://frankfurt.itamaraty.gov.br>

Brasilien einreisen, sofern er direkt zum Flughafen fährt, es eine offizielle Anfrage der Botschaft oder des Konsulats dieser Länder gibt, und die entsprechenden Flugtickets vorgelegt werden.

Artikel 7 - Die in dieser Verordnung ausgelassenen Fälle werden vom Ministerium für Justiz und öffentliche Sicherheit entschieden.

Artikel 8 - Die Verordnung 126, vom 20. März 2020, wird hiermit aufgehoben.

Artikel 9 - Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

WALTER SOUZA BRAGA NETTO

SERGIO FERNANDO MORO

TARCISIO GOMES DE FREITAS

LUIZ HENRIQUE MANDETTA